

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet Cluster Informationstechnologie Mitteldeutschland e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Halle und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die gezielte Bündelung von Erfahrungen und Know-how zur Unterstützung der in dem Verein zusammengeschlossenen Unternehmen und Forschungseinrichtungen der IT-Branche, Partner und Zulieferer mit dem Ziel der weiteren nachhaltigen Entwicklung der Region Mitteldeutschland zu einem weltweit anerkannten IT Standort.

Der Verein hat insbesondere gegenüber seinen Mitgliedern folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Unterstützung von Hochschulen, Forschung, Lehre, Ausbildung und Weiterbildung
- Kooperation mit anderen Interessenvereinigungen und Netzwerken aus der Hochtechnologiebranche
- Die Erhebung und Verbreitung von Daten und Informationen über die IT Industrie und deren Anwendung in Mitteldeutschland
- Bündelung von Interessen der Mitglieder, Einbindung der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger
- Regionale und überregionale Repräsentation des Vereins und der durch ihn vertretenen Unternehmen
- Aufbau einer für die Mitglieder nutzbaren Informations- und Kommunikationsplattform für die im Verein vertretenen Unternehmen
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing zur Verfolgung des Vereinszwecks
- Die Entwicklung und Koordination von Konzepten und Projekten zur Erschließung von Innovationspotenzialen und Gewinnung von Fachkräften bei den Mitgliedsunternehmen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Verein Arbeitsgruppen bilden und Workshops durchführen.

- 2) Die Verwirklichung des Satzungszweckes kann auch dadurch bewirkt werden, dass der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen kooperiert. Der Verein arbeitet mit anderen nationalen und internationalen Forschungsverbänden und Forschungsinstituten auf dem Gebiet der Informationstechnologie zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt gemäß § 2 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen und natürliche Personen werden (ordentliche Mitglieder).
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Die Mitgliedschaft juristischer Personen wird auf schriftlichen Antrag der juristischen Person durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Beitritt wird durch Zusendung der Aufnahmebestätigung wirksam. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen wird der natürlichen Person ausschließlich aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes angetragen und wird durch schriftliche Annahme wirksam.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres schriftlich durch Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist zu richten an die Geschäftsstelle des Vereins.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat; ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit einem fälligen Beitrag länger als 3 Monate ganz oder teilweise in Zahlungsverzug ist und wenn ihm der Ausschluss vorher in Textform angedroht wurde.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgende Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 6) Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Verpflichtung der Zahlung eines Beitrages befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung bestimmt. Für die Höhe des Beitrags kann zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziert werden, es kann auch danach unterschieden werden, ob das Mitglied eine Körperschaft öffentlichen oder privaten Rechts ist, gemeinnützig oder nicht, bei Unternehmen auch nach der Bilanzsumme.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, Email-Adresse) gerichtet ist.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Die Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dieses für erforderlich halten.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, hilfsweise wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Satzungsänderungen können nur durchgeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4) Die Beschlussfassung erfolgt, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben. Sofern sich aus dieser Satzung oder zwingenden Vorschriften nichts anderes ergibt, Bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und legt hierbei im Rahmen des § 9 (1) die Zahl der Vorstandsmitglieder fest.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie - sofern in der Person des betreffenden Vorstandsmitglieds kein wichtiger Grund gegeben ist - in Abweichung zu § 7 (3) die Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen. Weiterhin entscheidet sie über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 7) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über
 - a) die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge (Beitragsordnung)
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Ernennung von assoziierten Mitgliedern,
 - d) Ernennung und Abberufung von beratenden Vorstandsmitgliedern.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen - insbesondere auch über die Änderung des Zwecks des Vereins - mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 10) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitglieder-versammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und aus bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Zum Mitglied des Vorstands kann jede volljährige natürliche Person gewählt werden, dessen Unternehmen Mitglied im Cluster IT Mitteldeutschland ist. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand ohne Festlegung der Vorstandsämter; der Vorstand wählt sodann in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, kann ein neues Mitglied vom Vorstand bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung kooptiert werden.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender.
- 3) Dem Vorstand gehören darüber hinaus beratende Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen werden, ohne Stimmrecht an; die beratenden Mitglieder sind keine gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB
- 4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Werktagen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.
- 5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, telefonisch oder per e-mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden, stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- 6) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- 1) Die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- 2) die Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung,
- 3) die Führung des Vereins und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern,
- 4) die Verabschiedung des Wirtschaftsplans, der Beschluss über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung,
- 5) die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- 6) die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Arbeit des Vereins,
- 7) die Beschlussfassung über Vorlagen an die Mitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
- 8) die Erstellung des Jahresberichtes,
- 9) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- 10) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder wählen bis zu fünf Beiräte im Rahmen der alljährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtszeit bis zum Ende der übernächsten jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, in der Regel also für zwei Jahre. Der Vorstand wählt zusätzlich bis zu fünf Beiräte für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Wahl eines Beiratsmitglieds machen. Bekommen mehr als fünf Beiratsmitglieder die erforderliche Mehrheit, so sind die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2) Die Mitgliedschaft im Beirat ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden. Scheidet ein Beiratsmitglied vor dem Ablauf von zwei Jahren aus, erfolgt keine Nachbesetzung.
- 3) Der Beirat trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand. Die Einberufung der Beiratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands. Die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt 6 Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per Email.
- 4) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereins oder von seinem Stellvertreter geleitet.
- 5) Der Beirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Aufgaben des Beirates

- 1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten.
- 2) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Belange, Wünsche und Anregungen der Mitglieder des Vereins, aus der Region sowie aus Wirtschaft und Gesellschaft an den Vorstand heranzutragen. Er wirkt an der strategischen Ausrichtung des Vereins mit.
- 3) Die Beiratsmitglieder erhalten keine Vergütung und keine Aufwandsentschädigung

§ 13 Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen oder Projekte können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Über die Einsetzung oder Auflösung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.

An einer Arbeitsgruppe können alle interessierten ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Eine Arbeitsgruppe kann auch außerordentliche Mitglieder oder externe Experten aufnehmen. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Obmann, der jährlich in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht erstattet. Dieser Bericht wird protokolliert. Diese Arbeitsgruppen werden organisatorisch durch die Geschäftsstelle betreut.

§ 14 Protokolle

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Das Protokoll soll - aus Beweisgründen und nicht als Voraussetzung der Wirksamkeit - folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name des Versammlungsleiters und Zahl der Teilnehmer,
- c) Gefasste Beschlüsse, Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse.

§ 15 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - a) eigen erwirtschaftete Mittel,
 - b) Spenden und sonstigen Zuwendungen,
 - c) öffentliche Fördermittel.
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung zu verwenden hat. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

§ 16 Vollmacht

Der erste Vorstand des Vereines wird hiermit von jedem Gründungsmitglied – befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB – bevollmächtigt, vorliegende Satzung zu ändern und zu ergänzen, soweit dies dafür zweckdienlich ist um Beanstandungen des Vereinsregisters zur Eintragung des Vereins abzuhefen oder Beanstandungen des Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit und Befreiung von der Körperschaftssteuer abzuhefen. Zur Vertretung sind je zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt.

Diese Satzung wurde am 13. 03. 2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins in Leipzig beschlossen.

Leipzig, 13. 03. 2018